



# Stadt Seesen

## Städtebauliche Sanierung Zentrum: Rahmenplan

### Anlage

- Örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung)
- Erhaltungssatzung
- Liste der Stadtbild prägenden Gebäude
- Liste der leerstehenden Gebäude

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR DEN INNENSTADTBEREICH DER STADT SEESEN

---

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 30.06.2004 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den im Lageplan gekennzeichneten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf die
  - Dächer und Dachaufbauten (§ 2),
  - Gebäudegliederung (§ 3),
  - Fassadengliederung (§ 4),
  - Fassadenmaterialien und die Ausführung von Fachwerk (§ 5),
  - Fenster, Schaufenster, Hauseingangstüren und Tore (§ 6),
  - Kragdächer und Markisen (§ 7),
  - Werbeanlagen (§ 8),
  - Antennen, Satellitenempfangsanlagen und Funksendeanlagen (§ 9).
- (3) Die Gebote und Verbote dieser Satzung finden nur auf solche Gebäude und Gebäudeteile Anwendung, die von öffentlichen Verkehrsflächen einzusehen sind. Satz 1 gilt nicht für die Bestimmung über die Deckung geneigter Dächer (§ 2 Abs. 4); diese ist auf sämtliche im räumlichen Geltungsbereich der Satzung befindlichen Gebäude anzuwenden.
- (4) In dem mit 1 gekennzeichneten Teilbereich gelten die Regelungen dieser Satzung in vollem Umfang. In dem mit 2 gekennzeichneten Teilbereich gelten lediglich die Regelungen des § 1, § 2 Absatz (4), § 4 Absatz (4), § 8 Absätze (1), (6) und (7), § 9 und § 10.

Die Regelungen dieser Satzung gelten nicht für folgende Gebäude:

- Burg Sehusa (Wilhelmsplatz 1),
- Ratskeller (Wilhelmsplatz 5),
- St.-Andreas-Kirche (Hinter der Kirche 11),
- Glockenturm der St.-Andreas-Kirche (Vor der Kirche),
- Bürgerhaus (Jacobsonplatz 1),
- Vititurm (Am Schulplatz),
- Fahrgastunterstände des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Telefonzellen,
- Transformatoren-, Schalt-, Regler-, Verteiler- und Pumpstationen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Telekommunikationsdiensten, Gas, Öl, Wärme und Wasser oder der Wasserwirtschaft dienen,
- Fliegende Bauten.

Die besonderen Anforderungen dieser Satzung gelten auch für genehmigungsfreie oder für von der Genehmigung freigestellte Baumaßnahmen.

Abweichende oder weitergehende Anforderungen des Denkmalschutzes gelten vorrangig vor den Regelungen dieser Satzung.

## § 2

### Dächer und Dachaufbauten

- (1) Dächer von Gebäuden an Straßenfronten sind als traufständige Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von 40 bis 50 Grad auszubilden. Bei freistehenden Gebäuden und den freistehenden Seiten von Eckgebäuden sind außerdem Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig.
- (2) Bei größeren Bautiefen als 12 m sind Flachdächer zulässig, wenn sie zur Straßenfront mit einem Sattel- oder Pultdach mit 40 bis 50 Grad Neigung begrenzt sind und die straßenseitige Hälfte des Satteldaches oder das Pultdach das Gebäude auf einer Bautiefe von 6,00 m überdeckt.
- (3) Bei traufständigen Gebäuden ist ein Traufüberstand von mindestens 30 cm über die gesamte Gebäudebreite einzuhalten. Bei Neubaumaßnahmen ist entweder die alte Traufhöhe wieder aufzunehmen oder ein Unterschied zu den Traufen der angrenzenden Gebäude von mindestens 40 cm einzuhalten.
- (4) Geneigte Dächer sind mit nicht engobierten, unglasierten, unbesandeten, naturroten Flachdachziegeln, Hohlfalzziegeln oder Hohlpfannen zu decken.
- (5) Dachflächenfenster und Elemente von Solaranlagen dürfen zur Straßenseite nicht breiter als 1,25 m und nicht höher als 1,75 m sein. Sie müssen ein senkrecht stehendes Format haben und zum Ortgang mindestens 1,25 m sowie untereinander mindestens 1,00 m Abstand halten.

Die Gesamtbreite der Fenster und Solaranlagenelemente darf 1/3 der gesamten Trauflänge nicht überschreiten. Unterhalb von ihnen muss die Dachfläche mindestens in einer Breite von 1,50 m durchlaufen.

- (6) Dachaufbauten sind nur als Schleppe-, Schwalbenschwanz- oder Giebelgauben zulässig. Die Breite aller Dachgauben einer Dachfläche darf nicht größer sein als 2/3 der jeweiligen Trauflänge. Dachgauben sind nur zulässig, wenn sie zum Ortgang einen Abstand von mindestens 1,25 m einhalten und von der Traufe mindestens durch drei Ziegelreihen getrennt sind. Die Gaube darf nicht höher als 1,30 m über der Dachfläche erscheinen. Maßgeblich für die Anwendung der Sätze 3 und 4 sind die Schnittpunkte zwischen der aufgehenden Wand an der Traufseite und der Außenflächen der Dachhaut. Bei Fachwerkgebäuden ist die Lage der Dachaufbauten auf die Ständer zu beziehen. Gauben müssen in Material und Farbe wie das Hauptdach eingedeckt sein. Dies gilt auch für die Seitenflächen der Gauben. Die Seitenflächen dürfen auch mit Schiefer, Kunstschiefer, Biberschwanzziegeln oder –steinen oder mit dunkelbraun lasierten Holzbrettern verkleidet werden.

## § 3

### Gebäudegliederung

- (1) Die Parzellenbreite ist in den Fassaden ablesbar zu halten.
- (2) Werden mehrere Grundstücke zu einem neuen Grundstück zusammengefasst oder werden mehrere aneinander angrenzende Grundstücke bebaut, so ist die Neubebauung nach den ursprünglichen vorhandenen Parzellengrenzen zu gliedern. Abweichend hiervon ist die Bildung von Fassadenabschnitten zugelassen, die eine Breite von 14 m nicht überschreiten.

- (3) Benachbarte Fassadenabschnitte müssen sich in mindestens zwei der nachfolgend aufgeführten Gliederungselemente unterscheiden:
- Traufsprünge von mindestens 40 cm,
  - Breite des Fassadenabschnitts,
  - Fensterachsmaß,
  - Brüstungshöhen,
  - vertikale Gliederungselemente, die durch alle Geschosse bis auf den Sockel geführt sind.

Farbliche Unterschiede reichen bei den vertikalen Gliederungselementen nicht aus.

## **§ 4**

### **Fassadengliederung**

- (1) Der gestalterische Zusammenhang des Erdgeschosses mit den Obergeschossen ist zu wahren. An der Gebäudefassade sind vertikale Gliederungselemente wie Pfeiler, Stützen, Stiele, Lisenen oder Wandteile zwischen Fenstern über alle Geschosse in einem Höchstabstand von 3,00 m bis auf den Sockel herunterzuführen. Tragende Teile hinter Glasflächen gelten nicht als vertikale Gliederungselemente.
- (2) Die vertikalen Gliederungselemente müssen eine Mindestbreite von 20 cm aufweisen.
- (3) Die Brüstung des 1. Obergeschosses und das darunterliegende Gesims dürfen gestalterisch nicht in die Erdgeschosszone einbezogen werden.
- (4) Die farbliche Gestaltung der Fassaden ist auf den Gesamtcharakter des Straßenbildes im Sichtbereich abzustimmen.

## **§ 5**

### **Fassadenmaterialien und Ausführung von Fachwerk**

- (1) Für die Gestaltung der Außenwandflächen sind folgende Materialien ausgeschlossen: Glasierte Fliesen und Platten, hochglänzende Farbanstriche (ausgenommen am Fachwerk), Glasbausteine sowie Verkleidungen der Außenwandflächen mit Wandteilen aus Metall, Kunststoff, Waschbeton, Mauerwerksimitationen und horizontale Holzverkleidungen. Zulässig sind vertikale Holzverkleidungen mit Brettbreiten von mindestens 18 cm.
- (2) Außenwände aus Holzfachwerk dürfen darüber hinaus nicht verkleidet oder verputzt werden. Das gilt auch dann, wenn Fachwerk im Zuge baulicher Maßnahmen zu Tage tritt, es sei denn, die Arbeiten dienen der Renovierung einer historischen Wandverkleidung aus Holz, naturrotem Ziegelbehang oder Naturschiefer.
- (3) Ausgenommen von der Regelung des Absatzes (2) sind Giebelwände, diese dürfen auch mit einem Behang aus naturroten Dachziegeln, Naturschiefer oder Holzverkleidung versehen werden.

Im Übrigen kann eine Ausnahme von Absatz (2) zugelassen werden, wenn wegen minderer Qualität des Fachwerks kein öffentliches Interesse daran besteht, dass das Fachwerk sichtbar ist.

- (4) Holzfachwerkimitationen sind ausnahmsweise zulässig. Dabei sind Balken oder Bohlen mit einer Mindestdicke von 6,5 cm zu verwenden.
- (5) Gefache in Fachwerkfassaden, die nicht für Fenster oder Türöffnungen beansprucht werden, sind zu verputzen oder mit Ziegelmauerwerk auszufachen. Sie dürfen im Lichten nicht breiter als 1,25 m ausgeführt und müssen jeweils durch zwei Riegel je Geschoss unterteilt werden.

- (6) Die Breite der Ständer und Riegel darf ein Maß von 16 cm nicht unterschreiten. Das Fachwerk ist von der übrigen Fassadenfläche mit einem dunkleren Farbton abzusetzen.

## **§ 6**

### **Fenster, Schaufenster, Hauseingangstüren und Tore**

- (1) Fenster sind nur als Einzelfenster mit stehendem Format zulässig. Das Verhältnis von Höhe zur Breite muss in Fassaden mindestens 5 : 4 betragen. In Fenster mit einer Höhe von mehr als 1,50 m ist im oberen Drittel ein Querriegel einzubauen; dies gilt nicht für Dachflächenfenster.
- (2) Absatz 1) gilt nicht für Schaufenster. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen eine Breite von 3,00 m (Rohbaumaß) nicht überschreiten und nicht in das konstruktive Gefüge des Gebäudes eingreifen. Die Unterteilung zwischen den Fenstern ist auf die Gliederung der Fassade in den Obergeschossen abzustimmen.
- (3) Vor die Fassade gesetzte oder mehr als 3 cm heraustretende Verdunkelungsanlagen, Sonnenschutzanlagen und Rollgitter sind unzulässig.
- (4) Hauseingangstüren, Tore und Fensterrahmen dürfen nicht metallfarben sein.

## **§ 7**

### **Kragdächer und Markisen**

- (1) Kragdächer und feststehende Markisen sind unzulässig.
- (2) Vordächer, die aus Klarglas bestehen, sind bis zu einer maximalen Auskragung von 1,50 m zulässig.
- (3) Markisen sind nur im Erdgeschoss und der Brüstungszone des 1. Obergeschosses zulässig. Die Durchgangshöhe muss mindestens 2,20 m betragen.

## **§ 8**

### **Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss und die Brüstungszone des 1. Obergeschosses zu beschränken.
- (3) Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Flachwerbung sowie freistehende Einzelbuchstaben) dürfen die vertikalen Gliederungselemente der Fassade und tragende Bauteile nicht verdecken oder überschneiden. Flachwerbungen sowie freistehende Einzelbuchstaben dürfen nicht mehr als 25 cm ausladen und eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten. Die Länge aller Schriftzüge oder Zeichen darf nicht mehr als 3/4 der Fassadenbreite einnehmen. Zu den seitlichen Gebäudekanten ist jeweils ein Mindestabstand von 75 cm einzuhalten.
- (4) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger) dürfen nicht breiter als 25 cm und nicht höher als 1,20 m sein. Sie dürfen nicht mehr als 1,00 m auskragen. Das gilt nicht für transparente Anlagen aus Schmiedeeisen, die herkömmlichen Anlagen dieser Art entsprechen. Je Geschäft ist an jeder Straßenfront nur ein Ausleger zulässig.
- (5) Auf Vordächern im Sinne des § 7 Absatz (2) sind Werbeanlagen sowie freistehende Einzelbuchstaben nicht zulässig.

- (6) Werbeanlagen mit Tagesleuchtfarben und Reflexfarben sowie mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.
- (7) Laden- und Schaufenster dürfen durch Werbeplakate und Werbefolien nur bis zu 1/4 der Glasfläche des jeweiligen Fensters beklebt werden.

## **§ 9**

### **Antennen, Satellitenempfangsanlagen, Funksendeanlagen**

An Fassaden montierte Antennen, Satellitenempfangsanlagen und Funksendeanlagen sind unzulässig. Antennen, Satellitenempfangsanlagen und Funksendeanlagen sind unter Dach oder auf der straßenabgewandten Dachseite anzubringen. Auf der straßenabgewandten Dachseite angebrachte Antennen, Satellitenempfangsanlagen und Funksendeanlagen dürfen die Firstlinie nicht mehr als 1,00 m überragen. Abweichend von Satz 3 dürfen Antennen, die lediglich aus einem einzelnen Vertikalstab bestehen, die Firstlinie um mehr als 1,00 m überragen.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 91 Absatz (3) NBauO handelt, wer bauliche Anlagen entgegen den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 9 dieser Örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für den Innenstadtbereich der Stadt Seesen vom 11.07.1984, die 1. Satzung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Innenstadtbereich Seesen vom 16.12.1992, die 2. Satzung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Innenstadtbereich der Stadt Seesen vom 03.03.1998, sowie die 3. Satzung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung im Innenstadtbereich der Stadt Seesen vom 23.05.2000 außer Kraft.

Seesen, den 08.07.2004

Der Bürgermeister

gez. Hubert Jahns

(L.S.)

# 1. ÄNDERUNG

## DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN FÜR DEN INNENSTADT- BEREICH DER STADT SEESEN

---

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 26.03.2008 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Lageplan nach § 1 Absatz 1 der örtlichen Bauvorschriften für den Innenstadtbereich der Stadt Seesen, aus dem sich der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften und die Abgrenzung der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 ergibt, wird durch den dieser Änderungssatzung beigefügten Lageplan ersetzt. Der geänderte Lageplan wird Bestandteil der örtlichen Bauvorschriften für den Innenstadtbereich der Stadt Seesen.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seesen, den 16.04.2008

STADT SEESEN  
Der Bürgermeister

gez. Hubert Jahns

(L.S.)

## **2. ÄNDERUNG**

### **DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN FÜR DEN INNENSTADT- BEREICH DER STADT SEESEN**

---

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 19.11.2008 die folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 2 Absatz 5 der örtlichen Bauvorschriften für den Innenstadtbereich der Stadt Seesen erhält folgende neue Fassung:

„(5) Dachflächenfenster dürfen zur Straßenseite nicht breiter als 1,25 m und nicht höher als 1,75 m sein. Sie müssen ein senkrecht stehendes Format haben und zum Ortgang mindestens 1,25 m sowie untereinander mindestens 1,00 m Abstand halten. Die Gesamtbreite der Fenster darf 1/3 der gesamten Trauflänge nicht überschreiten. Unterhalb von ihnen muss die Dachfläche mindestens in einer Breite von 1,50 m durchlaufen.“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seesen, den 15.12.2008

STADT SEESEN  
Der Bürgermeister

gez. Hubert Jahns

(L.S.)

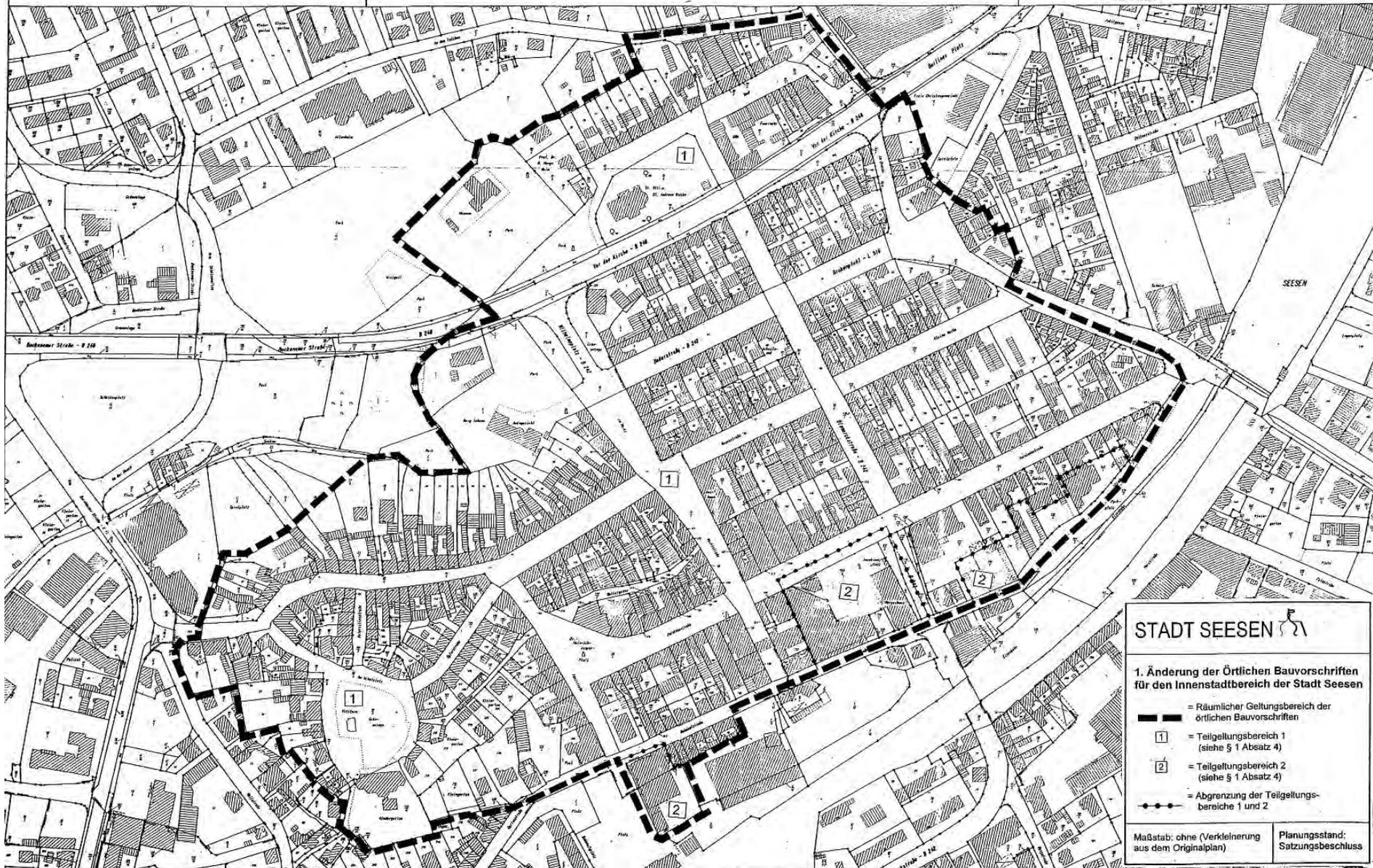
Gemeinde: SEESEN, STADT  
Gemarkung: SEESEN  
Flur: 2

Antrag: A-1949/1999  
Datum: 20.10.1999

Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung  
Auszug aus der Liegenschaftskarte  
Maßstab 1:2000



Vermessungs- und Katasterbehörde  
Harz  
- Katasteramt Goslar -  
Jürgenweg 8  
38640 Goslar



**STADT SEESEN** 

**1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften für den Innenstadtbereich der Stadt Seesen**

-  = Räumlicher Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften
-  = Teilgeltungsbereich 1 (siehe § 1 Absatz 4)
-  = Teilgeltungsbereich 2 (siehe § 1 Absatz 4)
-  = Abgrenzung der Teilgeltungsbereiche 1 und 2

Maßstab: ohne (Verkleinerung aus dem Originalplan)      Planungsstand: Satzungsbeschluss

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung der Satzung der Stadt Seesen**  
**über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung)**

---

Aufgrund des Artikels 8 der „Satzung zur Änderung städtischer Satzungen aufgrund der Einführung des Euro“ vom 19.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 15.08.2001) wird nachstehend der Wortlaut der sich daraus ergebenden Neufassung der „Satzung der Stadt Seesen über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung)“ bekannt gemacht.

Seesen, den 01.10.2003

Der Bürgermeister

gez. Hubert Jahns

**Satzung der Stadt Seesen**  
**über die Erhaltung baulicher Anlagen (Erhaltungssatzung)**

---

**§ 1**

**Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Straßenzüge in Seesen:

Am Graben	Bismarckstraße	Opferstraße
Am Markt	Hinter der Kirche	Petersilienstraße
Am Schulplatz	Jacobsonstraße	Poststraße
Baderstraße	Kleine Reihe	Rosenstraße
Bahnhofstraße	Lange Straße	Sack
Bollergasse	Lautenthaler Straße	Vor der Kirche
Drakenpfuhl	Marktstraße	Wilhelmsplatz
Frankfurter Straße (Haus Nr. 1 – Einmündung Am Wilhelmsbad)		

## **§ 2**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im örtlichen Geltungsbereich dieser Satzung steht eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägen oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.
- (2) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung vorhandener baulicher Anlagen. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Nieders. Bauordnung in der derzeit geltenden Fassung.

## **§ 3**

### **Genehmigung baulicher Anlagen**

- (1) Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung oder der Abbruch einer baulichen Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des im § 1 bezeichneten Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt der Genehmigung.

Innere Umbauten und innere Veränderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild nicht berühren, sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen.

- (2) Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur dann versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des in § 1 bezeichneten Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

## **§ 4**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) handelt, wer eine bauliche Anlage in dem im § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Erhaltungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Goslar vom 30.10.2003.

**Ergänzungsblatt bei Anmeldung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme  
zur Neuaufnahme in das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“**

**Kurzbezeichnung der Maßnahme entsprechend der Bezeichnung in der Anmeldung:**

**Definition der Stadtbild prägenden Gebäude entsprechend der Charakteristik des Ortes**

**Angaben zur Feststellung der Stadt- bzw. Ortsbild prägenden Gebäude im vorgesehenen Fördergebiet:**

**1. Beschreibung der Bebauungsstruktur und ihrer stadt-/ ortsräumlichen Funktion:**

Die Innenstadt Seesens ist durch ein gerastertes Straßensystem mit geradliniger Blockstruktur und geschlossenen Straßenräumen geprägt, die durch 2-geschossige, traufständige Fachwerkgebäude begrenzt sind. Bei den Gebäuden handelt es sich zumeist um Bürgerhäuser aus dem 18.-19. Jh., die fast vollständig erhalten sind und daher ein Gesamt-Ensemble bilden. Aus gestalterischer Sicht sind die Gebäude in Hinblick auf ein markantes Stadtbild ausgesprochen erhaltenswert. Allerdings besteht ein hoher Sanierungs- Modernisierungs- und Umbauebedarf. Teilweise wurden Gebäude untypische Veränderungen vorgenommen. Dies betrifft insbesondere die Erdgeschoss-Zonen, die oft durch großflächige Schaufenster aufgebrochen wurden.

## 2. Von Seiten der Stadt/ Gemeinde als Stadt- bzw. Ortsbild prägend angesehene Gebäude:

Das Zentrum kann durchaus als Gesamt-Ensemble aus früheren Bürgerhäusern (meist Fachwerkgebäude aus dem 18.-19. Jh.) angesehen werden. Im Folgenden werden als besonders prägend die Gebäude genannt, die Denkmal geschützt sind oder die neben ihrer Gestaltqualität zusätzlich durch ihre Lage als Eckgebäude oder ihrer städtebaulichen Wirkung auf angrenzende Plätze Stadtbild prägend sind.

1 Nr.	2 Gebäude <sup>1)</sup> (Straße, Hausnummer)	3 eingehende Begründung <sup>2)</sup> des Stadt- bzw. Ortsbild prägenden Charakters <sup>3)</sup>	4 nachrichtlich: Baudenkmal
1	Geschäfts-/Wohnhaus Lange Straße 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau, EG-Zone an der Marktstr. beeinträchtigt)</li> <li>- Stadtbild prägend auf Grund der Lage (Eckgebäude an zentralster Stelle, an Einkaufsstr. Marktstr. und am (Rathaus-)Platz)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	ja
2	Wohnhaus Lange Straße 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	ja
3	Wohnhaus Lange Straße 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	ja
4	Wohnhaus Lange Straße 7	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	ja
5	Wohnhaus Lange Straße 9	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger, Fachwerkbau mit Holzkassettenbeschlag)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	ja
6	Geschäfts-/Wohnhaus Lange Straße 11	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Wohnhaus mit Dienstleistung im EG</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger verbretterter Fachwerkbau, EG-Zone beeinträchtigt)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	ja
7	Wohnhaus Lange Straße 13	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	ja
8	Wohnhaus Lange Straße 15	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	ja

<b>9</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Lange Straße 17	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus/ Dienstleistung</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger verbretterter Fachwerkbau)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	ja
<b>10</b>	Wohnhaus Lange Straße 22	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau)</li> <li>- Wesentliche Schutz begründende Bedeutung: Bau- und Kunstgeschichte</li> </ul>	ja
<b>11</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Rosenstraße 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Wohnhaus mit Dienstleistung im EG</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	ja
<b>12</b>	Wohnhaus Rosenstraße 6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	ja
<b>13</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Rosenstraße 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	ja
<b>14</b>	Wohnhaus Vor der Kirche 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (1-geschossiger Fachwerkbau)</li> </ul>	ja
<b>15</b>	Ratskeller Wilhelmsplatz 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gastronomische Nutzung</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger, verputzter Bruchsteinbau mit Dachreiter, 1592 als Brau- u. Hochzeitshaus erbaut, Nebengebäude 2-gesch. Fachwerkbau von 1670)</li> <li>- Stadtbild prägend auf Grund der Lage (Eckgebäude an 2 Bundesstraßen und am Wilhelmsplatz)</li> </ul>	ja
<b>16</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Wilhelmsplatz 6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus/ Dienstleistungsnutzung</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau)</li> <li>- Stadtbild prägend auf Grund der Lage (am Wilhelmsplatz)</li> </ul>	ja
<b>17</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Wilhelmsplatz 7	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Wohnhaus mit Büro-/ Dienstleistungsnutzung</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau mit Holzverschalung)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (Eckgebäude an der Bundesstraße und am Wilhelmsplatz)</li> </ul>	nein
<b>18</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Am Markt 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (3-geschossiger Putzbau mit Eckturm, EG-Zone beeinträchtigt)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (Eckgebäude an zentraler Stelle)</li> </ul>	nein

<b>19</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Am Markt 9	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau, EG-Zone beeinträchtigt)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (Eckgebäude an zentraler Stelle, Lage „Am Markt“ und Raumkante zur Marktstraße/„Marktplatz“)</li> </ul>	nein
<b>20</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Poststraße 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (3-geschossiger Putz- und Backsteinbau mit Bossenmauerwerk im EG, EG-Zone im Bereich Poststr. beeinträchtigt)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (Eckgebäude)</li> </ul>	nein
<b>21</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Jacobsonstraße 17/19	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (3-geschossiger klassizistischer Klinker-/Putzbau mit Ornamenten und Eckturm, EG-Zone beeinträchtigt)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (Eckgebäude an zentralsten Einkaufsstr. Marktstr./ Jacobsonstr.)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	nein
<b>22</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Jacobsonstraße 21	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus/ Gastronomie</li> <li>- 2- bis 3- geschossiger verbretterter Fachwerkbau, EG-Zone gestalterisch beeinträchtigt</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (Eckgebäude an zentralsten Einkaufsstr. Marktstr./ Jacobsonstr.)</li> </ul>	nein
<b>23</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Marktstraße 9	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau, EG-Zone beeinträchtigt)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (Eckgebäude an zentraler Stelle)</li> </ul>	nein
<b>24</b>	Geschäftshaus Jacobsonstraße 20	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Hotel</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (Eckgebäude an zentraler Stelle)</li> </ul>	nein
<b>25</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Bismarckstraße 20	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau mit Eckturm, EG-Zone beeinträchtigt)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (Eckgebäude an prägnanter Stelle, Ecke B 242/ Jacobsonplatz)</li> </ul>	nein
<b>26</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Jacobsonstraße 33	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- 2- geschossiger verbretterter Fachwerkbau, EG-Zone gestalterisch beeinträchtigt</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (am Jacobsonplatz)</li> </ul>	nein
<b>27</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Jacobsonstraße 31	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- 2- bis 3- geschossiger verbretterter Fachwerkbau, EG-Zone gestalterisch beeinträchtigt</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (am Jacobsonplatz)</li> </ul>	nein

<b>28</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Jacobsonstraße 29	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau, EG-Zone beeinträchtigt)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (am Jacobsonplatz)</li> </ul>	nein
<b>29</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Poststraße 6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (3-geschossiger Klinker-/Putzbau mit Ornamenten, EG-Zone beeinträchtigt)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (am Dr.-Heinrich-Jasperplatz)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	nein
<b>30</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Poststraße 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (3-geschossiger Putzbau mit Ornamenten, EG-Zone beeinträchtigt)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (am Dr.-Heinrich-Jasperplatz)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	nein
<b>31</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Poststraße 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (3-Geschossiger Klinkerbau mit Ornamenten)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (am Dr.-Heinrich-Jasperplatz)</li> <li>- Teil eine Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	nein
<b>32</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Poststraße 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (3-geschossiger Putzbau mit Ornamenten)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (am Dr.-Heinrich-Jasperplatz)</li> </ul>	nein
<b>33</b>	Bahnhof (in Privatbesitz) Bahnhofsplatz 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschäfts-/Dienstleistungs-Nutzung und private soziale Einrichtung</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (gegliederter 2-geschossiger Sandsteinbau des Rundbogenstils, ornamentierte Fassadenstruktur, quadratischer Uhrturmaufsatz, Bauzeit ca. 1856)</li> <li>- Stadtbild prägend auf Grund der Lage am Bahnhofsplatz</li> </ul>	ja
<b>34</b>	Bürgerhaus (ehem. Jacobsonschule) Jacobsonplatz 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Veranstaltungsgebäude (z.B. Bürger-saal, Jugendzentrum, Stadtbücherei, Stadtmarketing e. G., Vereinräume)</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (repräsentativer 3-geschossiger Ziegelbau mit Werksteingliederungen und Toranbau)</li> <li>- wesentliche Schutz begründende Bedeutung: Bau- und Kunstgeschichte</li> <li>- Stadtbild prägend auf Grund der Lage am Jacobsonplatz, Raum bildendes Solitärgebäude</li> </ul>	ja

<b>35</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Jacobsonstr. 2/ Poststr. 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- 2-geschossiger verbretterter Fachwerkbau, EG-Zone gestalterisch beeinträchtigt</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (Eckgebäude an Dr. Heinrich-Jasper-Platz/ Poststr.)</li> </ul>	nein
<b>36</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Jacobsonstr. 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau, EG-Zone beeinträchtigt)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (am Dr. Heinrich-Jasper-Platz)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	nein
<b>37</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Jacobsonstr. 6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau, EG-Zone beeinträchtigt)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (am Dr. Heinrich-Jasper-Platz)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	nein
<b>38</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Jacobsonstr. 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau, EG-Zone beeinträchtigt)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (am Dr. Heinrich-Jasper-Platz)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	nein
<b>39</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Marktstr. 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau, EG-Zone beeinträchtigt)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (an zentralster Stelle an Einkaufsstr. Marktstr. und am (Rathaus-) Platz)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	nein
<b>40</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Marktstr. 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (3-geschossiger klassizistischer Klinker-/Putzbau mit Ornamenten, EG-Zone beeinträchtigt)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Eck-Ensembles an zentralsten Einkaufsstr. Marktstr./ Jacobsonstr.</li> </ul>	nein
<b>41</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Lange Str. 20	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau, EG-Zone beeinträchtigt)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (am Kreuzungspunkt Lange Str., Poststr. Opferstr., Endpunkt der Poststr.)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	nein
<b>42</b>	Wohnhaus Am Markt 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau, gestrichen)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (Eckgebäude der Platzsituation Am Markt)</li> </ul>	nein

43	Wohnhaus Am Markt 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Wohnhaus mit Dienstleistung</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau, EG-Zone beeinträchtigt)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (am Platz Am Markt)</li> </ul>	nein
44	Wohnhaus Am Markt 6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Wohnhaus mit Dienstleistung</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2- bis 3-geschossiger Putzbau mit Ornamenten)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (am Platz Am Markt)</li> </ul>	nein
45	Geschäfts-/Wohnhaus Jacobsonstr. 35	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung als Geschäfts- und Wohnhaus</li> <li>- Stadtbild prägend aus baugestalterischer Sicht (2-geschossiger Fachwerkbau, EG-Zone beeinträchtigt)</li> <li>- Stadtbild prägend durch Lage (Eckgebäude an B 242/ zentrale Einkaufsstr. Jacobsonstr.)</li> <li>- Teil eines Stadtbild prägenden Ensembles</li> </ul>	nein

#### Beizufügende Anlagen:

- eine **Fotodokumentation** der o. a. Gebäude unter Berücksichtigung der jeweiligen Begründung in Spalte 3 und
- eine **Karte** des beabsichtigten Fördergebietes, in der die betreffenden Gebäude farblich hervorgehoben sind. Eine eindeutige Zuordenbarkeit über Straßen und Hausnummern bzw. durch Übernahme der laufenden Nummern aus Spalte 1 ist sicherzustellen.

<sup>1)</sup> Nur Gebäude, an denen nach den Regelungen der R-StBauF grundsätzlich Modernisierungs-/ Instandsetzungsmaßnahmen zuwendungsfähig wären (siehe Nrn. 5.3.3 Abs. 2 Buchst. a) und 5.4.1 R-StBauF, z. B. keine für religiöse Zwecke oder als Rathaus genutzten Gebäude).

<sup>2)</sup> Ggf. auf gesondertem Blatt.

<sup>3)</sup> **Stadt- bzw. Ortsbild prägend sind** insbesondere Gebäude von baugestalterischer Bedeutung, die für das Erscheinungsbild einer Straße eines Platzes oder Teile davon im zentralen Versorgungsbereich eine wesentliche (gesteigerte) Bedeutung haben. *Von baugestalterischer Bedeutung sind vor allem Gebäude, die die Bau- und Nutzungsgeschichte des Ortes oder die lokalen Gebäudeformen/ Detailformen/ bauhandwerklichen Traditionen bzw. besondere einzelne Bau- und Nutzungsformen repräsentieren.* Gebäude ohne baugestalterische Bedeutung prägen ausnahmsweise dann das Stadt- bzw. Ortsbild, wenn ihnen aufgrund ihrer exponierten Lage/ Anordnung in Bezug auf die aktuelle Stadt-/ Ortsstruktur und stadt-/ ortsräumliche Funktion für das Erscheinungsbild einer Straße, eines Platzes oder Teile davon im zentralen Versorgungsbereich eine besondere städtebauliche Bedeutung zukommt. *Beispiele hierfür können ein frei stehender Solitärbau an einem Platz oder ein den angrenzenden Raum beherrschendes Eckgebäude sein.*

## Fotodokumentation

1 Wohnhaus



Lange Straße 1

2 Wohnhaus



Lange Straße 3

3 Wohnwirtschaftsgebäude



Lange Straße 5

4 Wohnhaus



Lange Straße 7

5 Wohnhaus



Lange Straße 9

6 Wohnhaus



Lange Straße 11

7 Wohnhaus



Lange Straße 13

8 Wohnhaus



Lange Straße 15

9 Wohnhaus



Lange Straße 17

10 Wohnhaus



Lange Straße 22

11 Wohnhaus



Rosenstraße 4

12 Wohnhaus



Rosenstraße 6

13 Wohnhaus



Rosenstraße 8

14 Wohnhaus



Vor der Kirche 2

15 Ratskeller



Wilhelmsplatz 5

16 Wohnhaus



Wilhelmsplatz 6

17 Geschäfts-/Wohnhaus



Wilhelmsplatz 7

18 Geschäfts-/Wohnhaus



Am Markt 8

19 Geschäfts-/Wohnhaus



Am Markt 9

20 Geschäfts-/Wohnhaus



Poststraße 2

21 Geschäfts-/Wohnhaus



Jacobsonstraße 17/19

22 Geschäfts-/Wohnhaus



Jacobsonstraße 21

23 Geschäfts-/Wohnhaus



Marktstraße 9

24 Geschäftshaus



Jacobsonstraße 20

25 Geschäfts-/Wohnhaus



Bismarckstraße 20

26 Geschäfts-/Wohnhaus



Jacobsonstraße 33

27 Geschäfts-/Wohnhaus



Jacobsonstraße 31

28 Geschäfts-/Wohnhaus



Jacobsonstraße 29

29 Geschäfts-/Wohnhaus



Poststraße 6

30 Geschäfts-/Wohnhaus



Poststraße 8

**31 Geschäfts-/Wohnhaus**



Poststraße 10

**32 Geschäfts-/Wohnhaus**



Poststraße 12

**33 Bahnhof (in privater Trägerschaft)**



Bahnhofsplatz 8

**34 Bürgerhaus**



Jacobsonplatz 1

**35 Geschäfts-/Wohnhaus**



Jacobsonstr. 2/ Poststr. 5

**36 Geschäfts-/Wohnhaus**



Jacobsonstr. 4

37 Geschäfts-/Wohnhaus



Jacobsonstr. 6

38 Geschäfts-/Wohnhaus



Jacobsonstr. 8

39 Geschäfts-/Wohnhaus



Marktstr. 2

40 Geschäfts-/Wohnhaus



Marktstr. 10

41 Wohn-/Geschäftshaus



Lange Str. 20

42 Wohnhaus



Am Markt 2

**43 Wohnhaus**



Am Markt 4

**44 Wohnhaus**



Am Markt 6

**45 Geschäfts-/Wohnhaus**



Jacobsonstr. 35

**Gewerblich genutzte leerstehende, fehl- oder mindergenutzte Gebäude im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Seesen - Stadtzentrum“**

1 Nr.	2 Gebäude <sup>1)</sup> Straße, Hausnummer	3 Beschreibung der Gebäudenutzung Gebäudetypisierung	4 nachrichtlich <sup>2)</sup> : Baudenkmal D/ Stadtbild prägend S/ erhaltenswert E
1	Geschäfts-/Wohnhaus Wilhelmsplatz 7	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wesentliche Teile des Erdgeschosses leer stehend, ehem. Dienstleistung (Arztpraxis)</li> <li>- restliches EG genutzt, Dienstleistung</li> <li>- Obergeschoss 1 leer stehend, ehem. Wohnen</li> <li>- Obergeschoss 2 genutzt, Wohnen</li> <li>- 2-geschossiger Fachwerkbau mit Holzverschalung</li> </ul>	- / S
2	Geschäftshaus Am Markt 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgeschoss leer stehend, ehem. Dienstleistung</li> <li>- OG Dienstleistung</li> <li>- 2-geschossiger Fachwerkbau, gestrichen</li> </ul>	- / S
3	Geschäfts-/Wohnhaus Am Markt 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgeschoss leer stehend, ehem. Einzelhandel</li> <li>- OG leer stehend, ehem. Wohnen</li> <li>- 2-geschossiger Fachwerkbau mit starken Veränderungen an der EG-Fassade</li> </ul>	- / - / E
4	Geschäfts-/Wohnhaus Am Markt 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgeschoss leer stehend, ehem. Einzelhandel</li> <li>- OG genutzt, Wohnen</li> <li>- 2-geschossiger Fachwerkbau mit starken Veränderungen an der EG-Fassade</li> </ul>	- / - / E
5	Geschäfts-/Wohnhaus Am Markt 6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgeschoss leer stehend, ehem. Dienstleistung (Arztpraxis)</li> <li>- OG 1 genutzt, Wohnen</li> <li>- OG 2 leer stehend, ehem. Wohnen</li> <li>- 2- bis 3-geschossiger Putzbau mit Ornamenten</li> </ul>	- / S
6	Geschäfts-/Wohnhaus Am Markt 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgeschoss leer stehend, ehem. Einzelhandel</li> <li>- OG 1 genutzt, Wohnen</li> <li>- OG 2 leer stehend, ehem. Wohnen</li> <li>- 3-geschossiger Putzbau mit Eckturm, EG-Zone beeinträchtigt</li> </ul>	- / S

<b>7</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Lange Straße 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgeschoss leer stehend, ehem. Einzelhandel</li> <li>- OG leer stehend, ehem. Wohnen</li> <li>- 2-geschossiger, mit Eternit-Platten behangener Fachwerkbau mit starken Veränderungen an der Fassade</li> </ul>	- / -
<b>8</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Lange Straße 16	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgeschoss leer stehend, ehem. Einzelhandel</li> <li>- OG leer stehend, ehem. Wohnen</li> <li>- 2-geschossiger Putzbau mit starken Veränderungen an der EG-Fassade</li> </ul>	- / - / E
<b>9</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Lange Straße 17	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgeschoss leer stehend, ehem. Einzelhandel und Wohnen</li> <li>- OG leer stehend, ehem. Wohnen</li> <li>- 2-geschossiger verbretterter Fachwerkbau</li> </ul>	D / S
<b>10</b>	Geschäftshaus Rosenstraße 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wesentliche Teile des Erdgeschosses leer stehend, ehem. Dienstleistung (Büro)</li> <li>- restliches EG genutzt, Dienstleistung (Versicherung)</li> <li>- Obergeschoss leer stehend, ehem. Dienstleistung (Büro)</li> <li>- 2-geschossiger Fachwerkbau</li> </ul>	D / S
<b>11</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Rosenstraße 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgeschoss leer stehend, ehem. Einzelhandel</li> <li>- OG leer stehend, ehem. Wohnen</li> <li>- 2-geschossiger Fachwerkbau mit starken Veränderungen an der EG-Fassade</li> </ul>	- / - / E
<b>12</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Rosenstraße 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgeschoss leer stehend, ehem. Einzelhandel (Weinladen)</li> <li>- OG genutzt, Wohnen</li> <li>- 2-geschossiger Fachwerkbau</li> </ul>	D / S
<b>13</b>	Nebengebäude/ Geschäftshaus Rosenstraße 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgeschoss leer stehend, ehem. Einzelhandel</li> <li>- 1-geschossiges Nebengebäude, Fassade stark verändert (mit Eternit-Platten behängt)</li> </ul>	- / -
<b>14</b>	Geschäftshaus Poststraße 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgeschoss leer stehend, ehem. Freizeit/Sport (Spielothek), Einzelhandel und Gastronomie/Hotellerie (Bistro)</li> <li>- Obergeschoss leer stehend, ehem. Freizeit/Sport (Diskothek)</li> <li>- 2-geschossiger Klinkerbau</li> </ul>	- / -

<b>15</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Poststraße 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgeschoss leer stehend, ehem. Einzelhandel</li> <li>- Obergeschoss 1 leer stehend, ehem. Dienstleistung (Arztpraxis)</li> <li>- OG 2 leer stehend, ehem. Wohnen</li>   <li>- 3-geschossiger Putz- und Backsteinbau mit Bossenmauerwerk im EG, starke Veränderungen an der EG-Fassade zur Poststr.</li> </ul>	- / S
<b>16</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Marktstraße 12	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgeschoss leer stehend, ehem. Einzelhandel</li> <li>- OG leer stehend, ehem. Wohnen</li>   <li>- 2- bis 3-geschossiger Fachwerkbau mit starken Veränderungen an der EG-Fassade, Giebelseite verbrettert</li> </ul>	- / - / E
<b>17</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Bismarckstraße 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgeschoss leer stehend, ehem. Gastronomie/Hotellerie (Restaurant)</li> <li>- OG leer stehend, ehem. Wohnen</li>   <li>- 2-geschossiger Fachwerkbau mit starken Veränderungen an der EG-Fassade, Straßenseite verputzt</li> </ul>	- / - / E
<b>18</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Bismarckstraße 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgeschoss leer stehend, ehem. Freizeit/Sport (Fitness)</li> <li>- OG genutzt, Wohnen</li>   <li>- 2-geschossiger Putzbau und 1-geschossiger Anbau</li> </ul>	- / - /
<b>19</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Bismarckstraße 11	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wesentliche Teile des Erdgeschosses leer stehend, ehem. Einzelhandel</li> <li>- restliches EG genutzt, Gastronomie/Hotellerie (Pizzeria)</li> <li>- OG genutzt, Wohnen</li>   <li>- 2-geschossiger Putzbau mit starken Veränderungen an der EG-Fassade</li> </ul>	- / - / E
<b>20</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Bismarckstraße 16	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgeschoss leer stehend, ehem. Einzelhandel (Musikgeschäft)</li> <li>- OG leer stehend, ehem. Wohnen</li>   <li>- 2-geschossiger Fachwerkbau</li> </ul>	- / - / E
<b>21</b>	Geschäftshaus Jacobsonstraße 23	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude leer stehend, ehem. Einzelhandel (Einkaufs-Center)</li>   <li>- 3-geschossiger Putzbau</li> </ul>	- / -
<b>22</b>	Geschäftshaus Jacobsonstraße 25	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude leer stehend, ehem. Einzelhandel (Einkaufs-Center)</li>   <li>- 3-geschossiger Putzbau</li> </ul>	- / -

<b>23</b>	Geschäftshaus Jacobsonstraße 27	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebäude leer stehend, ehem. Einzelhandel (Einkaufs-Center)</li> <li>- 2-geschossiger Klinkerbau mit starken Veränderungen an der EG-Fassade</li> </ul>	- / -
-----------	------------------------------------	---	-------

#### Leerstehende Obergeschosse, ehem. gewerbliche Nutzung

<b>24</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Lange Straße 19 / Poststr. 13	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Obergeschoss 1 leer stehend, ehem. Dienstleistung</li> <li>- EG genutzt, Gastronomie/Hotellerie (Restaurant)</li> <li>- OG 2 genutzt, Wohnen</li> <li>- 2-geschossiger Putzbau mit Fachwerkelementen im EG</li> </ul>	- / -
<b>25</b>	Geschäfts-/Wohnhaus Bismarckstraße 20	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Obergeschoss 1 leer stehend, ehem. Freizeit/Sport (Diskothek)</li> <li>- EG genutzt, Einzelhandel (Drogerie)</li> <li>- OG 2 leer stehend, ehem. Wohnen</li> <li>- 2-geschossiger Fachwerkbau mit Eckturm, starke Veränderungen an der EG-Fassade</li> </ul>	- / S

#### Fehl-/ Mindergenutzte Gebäude

Neben den oben aufgezeigten leerstehenden Gebäuden gibt es eine Vielzahl an (fehl- bzw.) minder- genutzten Gebäuden. Auf eine Darstellung dieser Gebäude wird hier verzichtet, weil eine Förderung der leerstehenden Gebäude als prioritär angesehen wird.

Eine Förderung von fehl- bzw. minder- genutzten Gebäuden unterliegt der Einzelfallprüfung.

<sup>1)</sup> Nur Gebäude, bei denen ein gewerblicher Leerstand/ eine Fehl- oder Mindernutzung vorherrscht

<sup>2)</sup> D = Baudenkmal (erhaltenswert)

S = Stadtbild prägend gem. Liste (erhaltenswert)

E = zusätzliches, erhaltenswertes Gebäude aufgrund besonderer Gestaltqualität/ Ensemblewirkung

## Fotodokumentation

1 Geschäfts-/Wohnhaus, S



Wilhelmsplatz 7

2 Geschäftshaus, S



Am Markt 2

3 Geschäfts-/Wohnhaus, E



Am Markt 3

4 Geschäfts-/Wohnhaus, E



Am Markt 5

5 Geschäfts-/Wohnhaus, S



Am Markt 6

6 Geschäfts-/Wohnhaus, S



Am Markt 8

7 Geschäfts-/Wohnhaus



Lange Straße 8

8 Geschäfts-/Wohnhaus, E



Lange Straße 16

9 Geschäfts-/Wohnhaus, D/S



Lange Straße 17

10 Geschäftshaus, D/S



Rosenstraße 4

11 Geschäfts-/Wohnhaus, E



Rosenstraße 5

12 Geschäfts-/Wohnhaus, D/S



Rosenstraße 8

**13 Geschäftshaus**



Rosenstraße zw. 10-12

**14 Geschäftshaus**



Poststraße 1

**15 Geschäfts-/Wohnhaus, S**



Poststraße 2

**16 Geschäfts-/Wohnhaus, E**



Marktstraße 12

**17 Geschäfts-/Wohnhaus, E**



Bismarckstraße 8

**18 Geschäfts-/Wohnhaus**



Bismarckstraße 10

19 Geschäfts-/Wohnhaus, E



Bismarckstraße 11

20 Geschäfts-/Wohnhaus, E



Bismarckstraße 16

21 Geschäftshaus



Jacobsonstraße 23

22 Geschäftshaus



Jacobsonstraße 25

23 Geschäftshaus



Jacobsonstraße 27

Leerstehende Obergeschosse, ehem. gewerbliche Nutzung

**24** Geschäfts-/Wohnhaus



Lange Straße 19

**25** Geschäfts-/Wohnhaus, S



Bismarckstraße 20

Stadt Seesen  
**Städtebauliche Sanierung Zentrum**  
 Stadtbild prägende und  
 leerstehende Gebäude

- Stadtbild prägend: Denkmalschutz
- Stadtbild prägend: an Platz/Ecke
- Gebäude mit gewerblichem Leerstand im Erdgeschoss
- Gebäude mit gewerblichem Leerstand im Obergeschoss

